

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 17.01.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1912.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o 7. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbände befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

N^o 7.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbände befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 118, 120 bis 126 und 133 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, erhalten unter Streichung des Artikels 125 folgende Fassung:

Artikel 118.

Allgemeine Vorschrift.

Das Verfahren ist mündlich und wird von Amts wegen geleitet. Schriftliche Ausführungen sind nur ausnahmsweise zuzulassen.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Auf das Verfahren finden, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes bestimmt ist, bezüglich der Beweismittel, der Beweisaufnahme und der Beweismüdigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 355—494 und 286) Anwendung.

Artikel 120.

Schiedsgericht.

Im Termine haben die Beteiligten zunächst zu erklären, ob sie das Einschreiten der Ablösungskommission verlangen oder ob sie das Entschädigungsgeschäft oder doch die Ausmittelung des Wertes der Berechtigung Schiedsrichtern übertragen wollen, die sie zu wählen haben.

Vereinbaren die Beteiligten ein Schiedsgericht, so muß die Ablösungskommission dies auf Verlangen zu Protokoll nehmen, hat sich dann aber jeder Teilnahme und Mitwirkung bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsrichter zu enthalten.

Die auf Grund der Entscheidung der Schiedsrichter getroffene Vereinbarung der Beteiligten muß von der Ab-

lösungskommission auf Verlangen zu Protokoll genommen werden.

Artikel 121.

Weiteres Verfahren, wenn ein Schiedsgericht nicht eintritt.

a) Allgemeine Grundsätze.

Verlangt eine Partei das Einschreiten der Ablösungskommission, so hat diese, sofern es ihr nicht gelingt, eine gütliche Vereinbarung in der Hauptsache oder doch in einzelnen Punkten zu vermitteln, die in Betracht kommenden Verhältnisse und Tatsachen festzustellen.

Artikel 122.

b) Einleitung eines Beweisverfahrens.

Hält die Ablösungskommission die Aufnahme von Beweisen für erforderlich, so hat sie die Parteien zur Angabe ihrer Beweismittel aufzufordern.

Sie ist auch von Amts wegen befugt und verpflichtet, über die erheblichen Tatsachen Beweis zu erheben, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Artikel 123.

c) Beweisaufnahme.

Die Erlassung eines Beweisbeschlusses ist in allen Fällen dem Ermessen der Ablösungskommission überlassen.

Erscheint die Aufnahme eines Beweises vor der Ablösungskommission nicht tunlich, so hat sie die mit der Erledigung von Ablösungssachen betraute zuständige auswärtige Behörde darum zu ersuchen. Auch kann an den beteiligten Parteien überlassen werden, eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen.

Artikel 124.

d) Vorlegung von Urkunden.

Die Ablösungskommission ist befugt, auch in den im Gesetze nicht besonders vorgesehenen Fällen, von den Parteien die Vorlegung aller Urkunden, deren Einsichtnahme in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach § 810 des B.G.B. begehrt werden kann, und, wenn der Besitz in Abrede gestellt wird, die Ableistung eines Eides nach Maßgabe der Vorschriften des § 426 der Zivilprozessordnung zu verlangen.

Wird die Vorlegung einer Urkunde oder die Eidesleistung verweigert, so können die Vorschriften des § 427 der Zivilprozessordnung zur Anwendung gebracht werden. Auch kann von der Ablösungskommission die Verurteilung der Partei von der die Weigerung ausgegangen, in die Kosten ausgesprochen werden, die durch das alsdann etwa erforderliche anderweitige Beweisverfahren veranlaßt werden.

Artikel 126.

e) Erklärung über Urkunden.

Über vorgelegte Urkunden ist der Gegner zur Erklärung aufzufordern. Wird diese verweigert, so hat die Ablösungskommission über Echtheit und Bedeutung der Urkunden zu befinden.

Artikel 133.

Rekursverfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Ablösungskommission ist innerhalb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiterer 30 Tage bei der Revisionsbehörde zu rechtfertigen, beides bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels. Bei Abgabe der Entscheidung ist diese den Parteien jedesmal ausdrücklich zu eröffnen.

Für die Revisionsbehörde sind bei Prüfung des Re-

kurses die Bestimmungen über das Verfahren vor der Ablösungskommission maßgebend.

Artikel 2.

Der Artikel 58 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, erhält in seinem § 3 folgende Fassung:

Der Antrag kann nach Abgabe der zu Anfang des Artikels 120 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 gedachten Erklärung nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zurzeit des Inkrafttretens desselben noch unerledigten Ablösungsfachen keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Lohse.

... die Bestimmungen über das Verfahren vor der ...
... Kommission ...

... in dem ...
... Artikel 2 ...
... 1851 ...
... die ...
... 1851 ...

... 1851 ...
... die ...
... 1851 ...
... die ...
... 1851 ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

... die Bestimmungen ...
... die ...
... die ...

